teile als unbereinbar erwiesen. Damit löst sich das Begnadigungsrecht von seiner geschäcktlichen Wurzel, der oberfrückterlichen Gewalt des Landeskerrn, und wird zu einer besonderen Art des Dispensationsrechts (in Preußen letztes sog. Konstrunationsbekret bei einem Tobskurteile 1878).

Dagegen bietet ihrem Inhalte nach die richterliche Gework leine besondere Michtung der Staatstätigteit dar. In dem Erlasse wurden und von tartäckligteit dar. In dem Erlasse wird wird der Erlasse von Nechtswormen und von tartäcklichen Arbeit der ichterbaupt. Die richtertlichen Entscheidungen sind tatsächliche Anordnungen. Wodurch die richtertliche Tätigteit sich aus der anderer Staatsborgane herausseb, ist nur die sormelle Seite, die verfallungerechtige Unadhangsseit gegenüber dem Monarchen, die verwaltungsrechtliche gegenüber den Organen der Auftigaufsicht und die Gesondere progestrechtige Form unter Ansparung und Witwitung der Parteien, worin sich das Verschren abspielt

Das urfprüngliche Gebiet der Rechtsprechung war die Anwendung des Privatrechts in der Form des Jövisprozesses, die des Errafrechts in der Form des Jövisprozesses, die des Errafrechts nie des Errafrechts nie des Errafrechts nie des Errafrechts nie des Errafrechts des Err